Vertraulichkeitsvereinbarung

für die Durchführung einer Master Thesis

oder Studienarbeit in einem

MAS-, EMBA-, DAS- oder CAS-Studiengang

zwischen der

Berner Fachhochschule

Technik und Informatik  
Abteilung Weiterbildung

im Folgenden „BFH“ genannt

und der Firma



im Folgenden „Firma“ genannt

sowie den Studierenden



im Folgenden „Ersteller“ genannt

für die Arbeit mit dem Titel



im Studiengang



# Präambel

Im Rahmen der Durchführung obiger Arbeit werden zwischen BFH, der Studentin bzw. des Studenten und der Firma vertrauliche Informationen ausgetauscht

Nachfolgend wird die informierende Partei als Geber und die empfangende Partei als Empfänger von vertraulicher Information bezeichnet. Die obgenannten Parteien können sowohl Geber wie Empfänger sein, in der Regel ist die Firma der Geber und die BFH der Empfänger.

Die Studentin oder der Student werden als Ersteller benannt.

# Vertrauliche Informationen und Materialien

Als vertrauliche Informationen gelten alle dem Empfänger entweder im Gespräch oder schriftlich offengelegten Informationen. Dazu zählen beispielsweise Technologie- oder Geschäftskonzepte, Wissen, Ideen, Methoden, Erklärungen zu Produkten und Dienstleistungen, Geschäftspläne, Entwürfe, finanzielle Daten, Kundenlisten, Preispolitik, Marketingpläne und -strategien, Verkaufs- und Kundeninformationen, schriftliche Unterlagen.

Als vertrauliche Materialien gelten alle physischen Materialen, welche vertrauliche Informationen enthalten. Dazu zählen beispielsweise Zeichnungen, Schemen, geschriebene oder gedruckte Dokumente, allfällige Gegenstände sowie elektronisch gespeicherte Daten.

Im Weiteren gelten alle Informationen und Materialien als vertraulich, die der Empfänger im Rahmen der Zusammenarbeit kreiert oder produziert.Als nicht vertraulich gelten insbesondere Informationen und Materialien, welche

* + sich bereits vor dem Auftrag im Besitz des Empfängers bzw des Erstellers befanden oder ohne Verwendung der vertraulichen Informationen oder Materialien entwickelt wurden,
  + zum Zeitpunkt der Übergabe allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt, ohne Verletzung der vereinbarten Vertraulichkeit durch den Empfänger bzw. den Ersteller, öffentlich bekannt oder zugänglich wurden,
  + zum Zeitpunkt der Übergabe dem Empfänger bzw. des Erstellers ohne Einschränkung bereits bekannt waren, vorausgesetzt dass sie dies mit schriftlichen Unterlagen belegen können.

# Rechte und Pflichten

Geber, Empfänger und Ersteller behandeln vertrauliche Informationen und Materialien gemäss den Regeln und Verfahren für Vertraulichkeit in ihrer eigenen Organisation.

Der Empfänger bzw. der Ersteller verpflichten sich, alle Informationen und Materialien, die sie vom Geber erhalten, strikt vertraulich zu behandeln, das heisst, nur Personen und dritten Parteien bekanntzumachen, welche zur Durchführung der Master Thesis über diese vertrauliche Informationen und Materialien verfügen müssen und welche ebenfalls einer entsprechenden Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Der Empfänger darf die erhaltenen Informationen und Materialien ausschliesslich zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verwenden.

Der Empfänger bzw. der Ersteller sollen den Geber sofort schriftlich benachrichtigen, falls sie entdecken, dass die vertraulichen Informationen oder Materialien ohne Erlaubnis verwendet oder weiter gegeben worden sind.

Brechen die Parteien die Zusammenarbeit ab, verpflichtet sich der Empfänger bzw. der Ersteller, alle vertraulichen Informationen und Materialien sofort dem Geber zurückzugeben.

Den Parteien ist bekannt, dass ein Verstoss gegen diese Vereinbarung strafrechtlich und zivilrechtlich geahndet werden kann.

Der Empfänger bzw. der Ersteller haben sämtlichen Personen, denen sie Zugang zu den vertraulichen Informationen und Materialien verschaffen, insbesondere Prüfungsleiter und Experten, die Pflicht zur Vertraulichkeit gemäss dieser Vereinbarung aufzuerlegen.

# Einsicht

Master Thesen und Studienarbeiten führen zu öffentlich-rechtlich geschützten und reglementierten Titeln. Die BFH hat in ihrer Funktion als Aufsichtsgremium zur Qualitätssicherung, aus rekursrechtlichen Gründen und zur Plagiatsprüfung Einsicht in alle für die Master Thesis oder Studienarbeit relevanten Dokumente. Wird diese Einsicht seitens Geber nicht gewährt, gilt die Master Thesis oder Studienarbeit als nicht durchgeführt. Der Geber nimmt zur Kenntnis, dass eingereichte Arbeiten zur elektronischen Überprüfung durch eine standardisierte Softwarelösung in eine Datenbank hochgeladen werden, wo sie auch zum Abgleich mit anderen Arbeiten zur Verfügung stehen. Die Offenlegung von Arbeiten oder Teilen davon erfolgt nur individuell auf Anfrage im Verdachtsfall. Die Interessen des Gebers werden dabei bestmöglich gewahrt.

# Eigentum und Nutzung

Alle vertraulichen Informationen und Materialien bleiben einzig und ausschliesslich Eigentum des Gebers. Durch die Herausgabe der Informationen und Materialien erhalten der Empfänger bzw. der Ersteller kein Recht auf wirtschaftliche Nutzung und Verwertung von immateriellen Gütern (Patente, Marken, Designs, Urheberrechte) und von Know-how oder Methoden.

# Laufzeit / Vertragsdauer

Die Wirkungen dieser Vereinbarung beginnen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und dauern 5 Jahre.

# Weitere Reglemente

Ergänzend zu dieser Vereinbarung gelten die Ausführungsbestimmungen zum 'Reglement über die Weiterbildung an der Berner Fachhochschule', welche Studierende zur Veröffentlichung gewisser Informationen, beispielsweise, aber nicht abschliessend, Titel und Zusammenfassung verpflichten.

# Massgebende Gesetze

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass je nach Anwendungsbereich der vertraulichen Informationen und Materialien die Vertraulichkeit durch übergeordnete anzuwendende Gesetze geregelt sein kann, beispielsweise die Fernmelde- oder Datenschutzgesetzgebung.

# Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die betroffene Bestimmung durch eine zulässige und wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

# Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt Schweizer Recht (unter Ausschluss von Kollisionsrecht und Wiener Kaufrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern. Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung eines Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen.

# Unterzeichnung

|  |
| --- |
| Firma    Auf Papier unterschreiben oder Name vermerken und digital signieren |
| Studierende/r    Auf Papier unterschreiben oder Name vermerken und digital signieren |
| Studierende/r    Auf Papier unterschreiben oder Name vermerken und digital signieren |
| BFH    Auf Papier unterschreiben oder Name vermerken und digital signieren |

Erstellt am 9.7.2019

Arno Schmidhauser

Leiter Weiterbildung